



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ **Fachabteilung
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: +43 (316) 877-2913
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-9608/2012-28

Graz, am 27.04.2023

Ggst.: Gesetz vom 25. April 2023, mit dem das Steiermärkische
Parkgebührengesetz 2006 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat am 25. April 2023 ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische
Parkgebührengesetz 2006 geändert wird, beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG
vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses
übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPS_tLT EZ 2933).

Für den Landeshauptmann
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner
(elektronisch gefertigt)

1 Gesetzesbeschluss

Gesetz vom 25. April 2023, mit dem das Steiermärkische Parkgebührengesetz 2006 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Parkgebührengesetz 2006, LGBl. Nr. 37/2006, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „80 Cent“ durch den Betrag „1,60 Euro“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. der Abgabepflichtige im Fall des Abs. 2 in einer Bewohnerzone den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken sowie darüber hinaus Zulassungsbesitzer oder dauernd ausschließlicher Nutzer eines Kraftfahrzeuges ist, der nachweist, dass er ein Dauerschuldverhältnis (insbesondere Leasingvertrag oder Mietvertrag) über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten hat oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird;“

3. § 5 Abs. 5 Z 3 lautet:

„3. der Abgabepflichtige im Fall des Abs. 4 in einer Bewohnerzone ständig tätig und Zulassungsbesitzer oder dauernd ausschließlicher Nutzer eines Kraftfahrzeuges ist, der nachweist, dass er ein Dauerschuldverhältnis (insbesondere Leasingvertrag oder Mietvertrag) über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten hat oder nachweislich ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug beruflich benützt.“

4. Dem § 5 wird Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Pauschalbetrag (Abs. 2 und 4) darf pro Monat die für 50 Stunden zu entrichtende Parkgebühr (§ 3 Abs. 1) nicht übersteigen.“

5. § 6 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind wenn der Ausweis hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht ist.“

6. In § 12 Abs. 1 wird der Betrag „218 Euro“ durch den Betrag „365 Euro“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „73 Euro“ durch den Betrag „120 Euro“ ersetzt.

8. Nach § 12 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Bei den nach Abs. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde oder
2. die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre,

die Organe gemäß § 7 technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt – wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise –, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung soll in deutscher Sprache sowie in jener Sprache gehalten sein, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeugs einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß § 37 und § 37a VStG geleistet wurde.“

9. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. [...] treten § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 5 Z 1 und 3 und Abs. 6, § 6 Abs. 1 Z 5 und § 12 Abs. 1, 2 und 4a, mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der [...], in Kraft.“

Vorblatt

Ziel

- Anpassung der Höchstsätze von Geldleistungen für gebührenpflichtige Parkplätze, Festlegung höherer Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz;
- Steigerung der Erträge für Gemeindehaushalte

Inhalt

Das Vorhaben umfasst vorwiegend folgende Maßnahmen:

- Aufnahme von erhöhten Maximalbeträgen der Parkgebühr für gebührenpflichtige Parkplätze.
- Festlegung von höheren Geldstrafen im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz und nach Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden.
- Schaffung einer Möglichkeit bei nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen unter näher bezeichneten Voraussetzungen technische Sperren an dem Kraftfahrzeug anzulegen, um ein Wegfahren zu verhindern.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat auf den Landeshaushalt keine Auswirkungen.

Sofern Gemeinden von der Ermächtigung der Ausschreibung von Parkgebühren Gebrauch machen, könnten sie durch eine Anpassung der Gebührensätze, in entsprechenden Verordnungen, zu höheren Einnahmen kommen. Der Verwaltungsaufwand für die vollziehenden Stellen vermehrt sich durch die Erhöhung von Maximalbeträgen nicht. Eine Adaptierung der Parkautomaten aufgrund der beabsichtigten Änderungen ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG 1948.

Kompetenzgrundlage

§ 8 Abs. 1 iVm. § 8 Abs. 5 F-VG 1948

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Der Entwurf der vorliegenden Novelle enthält im Wesentlichen eine Ausweitung der Höchstsätze für die Bemessung der Parkgebühr für gebührenpflichtige Parkplätze. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, wie viele Gemeinden von dieser erweiterten Ermächtigung in Zukunft Gebrauch machen werden.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Gesetz, mit dem das Steiermärkische Parkgebührengesetz 2006 geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Das Gesetzesvorhaben erfüllt den Wunsch der Landeshauptstadt Graz durch den Landesgesetzgeber die Möglichkeit einer Erhöhung der Parkgebühren für gebührenpflichtige Parkplätze (grüne Zonen) zu schaffen.

Da die letzte gesetzliche Festlegung der Parkgebühren für gebührenpflichtige Parkplätze im Jahre 2006 durchgeführt wurde und die Regelung über die Strafraumen für aus diesem Gesetz resultierende Verwaltungsstrafen vor mehr als zehn Jahren erfolgt ist, erscheint eine Anpassung dieser Beträge vertretbar.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Tätigwerden würde die Einhebung höherer Parkgebühren (für gebührenpflichtige Parkplätze) durch Gemeinden nicht möglich sein.

Ziele

- Anpassung der Höchstsätze von Geldleistungen für gebührenpflichtige Parkplätze, Festlegung höherer Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz;
- Steigerung der Erträge für Gemeindehaushalte

Maßnahmen

- Aufnahme von erhöhten Maximalbeträgen der Parkgebühr für gebührenpflichtige Parkplätze.
- Festlegung von höheren Geldstrafen im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz und nach Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat auf den Landeshaushalt keine Auswirkungen.

Sofern Gemeinden von der Ermächtigung der Ausschreibung von Parkgebühren Gebrauch machen, könnten sie durch eine Anpassung der Gebührensätze, in entsprechenden Verordnungen, zu höheren Einnahmen kommen. Der Verwaltungsaufwand für die vollziehenden Stellen vermehrt sich durch die Erhöhung von Maximalbeträgen nicht. Eine Adaptierung der Parkautomaten aufgrund der beabsichtigten Änderungen ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich geringe Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Mit dieser Änderung wird der Maximalrahmen der Parkgebühren für gebührenpflichtige Parkplätze auf 1,60 Euro erhöht. Die Gemeinden können aufgrund dieser Ermächtigung ihre zu diesem Gesetz erlassenen „Parkgebührenverordnungen“ bis zu dieser Höhe anpassen.

Zu Z 2 und Z 3 (§ 5 Abs. 5 Z 1 und Z 3):

Um eine solche Bewilligung (in Graz „Pauschalabgabe in Parkzonen“) zu erlangen, muss der Antragsteller derzeit neben der Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer (auch ähnliche Dauerschuldverhältnisse sind zulässig) eines Kraftfahrzeuges sein, oder nachweisen, dass ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird. Entsprechend den Vorgaben der StVO besteht nun Bedarf, diese Voraussetzungen auf Langzeitmieten eines Kraftfahrzeuges zu erweitern, da diese eine immer gebräuchlichere Form der Fahrzeugüberlassung gegen Entgelt darstellen und sich inhaltlich kaum von Leasing unterscheiden. Als Mindestdauer für die Verfügung des Kraftfahrzeuges werden vier Monate vorgesehen.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Durch die Anfügung dieses Absatzes wird ein gesetzlicher Höchstsatz für pauschale Parkgebühren in Bewohnerzonen festgelegt.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1 Z 5):

Die bisherige Ausnahmeregelung wird im Wortlaut an die aktuelle Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (§ 17 Abs. 3 Z 5 lit. e) angepasst.

Zu Z 6 und Z 7 (§ 12 Abs. 1 und 2):

In Anbetracht der vor mehr als zehn Jahren erfolgten Festlegung der Strafrahmen für aus diesem Gesetz resultierende Verwaltungsstrafen, ist eine Anpassung dieser Beträge erforderlich. Als Maßstab wurden vergleichbare Maximalstrafen nach dem Wiener Parkometergesetz 2006 herangezogen.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 4a):

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung soll dem Wunsch der Landeshauptstadt Graz entsprochen werden, wonach – unter bestimmten Voraussetzungen – bei nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen technische Sperren an das betreffende Fahrzeug angelegt werden dürfen, um ein Wegfahren zu verhindern.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Gesetzesnovelle.